

Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Fachverband diakonischer
Betreuungsvereine und
Vormundschaftsvereine
RWL

Querbe(e)t
Herbst 2024



„Prüft alles und behaltet das Gute“
(1. Korinther 16, 14)

„Klingt erst einmal gut, aber gar nicht so einfach“ war der Eindruck, als wir in der letzten Vorstandssitzung über diesen Vers sprachen. Da war die Erfahrung, dass Menschen auf den Prüfstand gestellt werden in dieser Zeit des Wandels. Da ist es schwer zu entscheiden, was denn der Maßstab für das Gute soll. Und die Suche nach dem Weg zwischen „ungeprüft

festhalten, weil es da ist“ oder „Bewährtes leichthin aufgeben“.

Woran bleiben Sie hängen, wenn Sie diese sechs Worte lesen, die uns als Jahreslosung 2025 durch das neue Jahr begleiten sollen.

Es sind Worte, die Paulus der Gemeinde in Thessalonich schrieb. Thessaloniki – oder auch kurz Saloniki – war eine bunte und blühende Hafenstadt. Über den Seeweg kamen Menschen aus verschiedenen Ländern hierher, sie sprachen verschiedene Sprachen und brachten sehr unterschiedliche Lebensweisen mit. Vielfalt war Alltag in dieser Stadt. Davon ausgehend setzt Paulus drei Schritte. Er beginnt mit der Dankbarkeit, die die Gemeinde für alles empfinden soll. Dankbarkeit als Grundhaltung im Blick auf Welt und Leben.

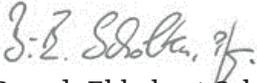
Von Dankbarkeit kommend, geht es beim Prüfen nicht um das Entlarven von Fehlern und Mängeln. Nur Fehler zu suchen und Makel anzukreiden lässt nicht wachsen... auch Menschen nicht. Es geht um ein Hinschauen, das nicht schon vorher weiß, sondern Vielfalt aushält und auch ins Gespräch bringen kann. In – auch gesellschaftlichen – Aufbruchssituationen und Umbrüchen ist das hilfreich, damit Neues wachsen kann. Und aus Ihrer Erfahrung der Begleitung und Betreuung von Menschen werden Sie Situationen erinnern, in denen nicht „alles“ möglich.

Hier steckt eine Zusage, die uns zutraut, mit Offenheit und Urteilsvermögen miteinander im Gespräch zu sein.

Zugleich bleibt es nicht bei Beliebigkeit; denn bei Offenheit zu Beginn ist nicht alles gleich gültig, gleich wichtig, in gleichem Maße hilfreich. Für die Gemeinde damals war der Vers zur Identitätsstärkung gedacht: Was macht für euch eigentlich das Christliche aus? Für Einzelne geht es

vielleicht um die Wege im Leben und Maßstäbe des Handelns. Behalten sollen wir, was gut ist – was dem Einzelnen und der Gemeinde gut tut und dem Willen Gottes entspricht. Da sind Kriterien. Da steckt Sorgfalt bei Entscheidungen, die zu treffen sind und das Leben weiten.

Ich danke Ihnen für Ihr tatkräftiges Engagement für Menschen und wünsche Ihnen auch im Namen des Vorstandes eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit sowie ein mutmachendes Jahr 2025



Bernd-Ekkehart Scholten



Karen Aderholz-Franke

Aber Sie sind doch der Betreuer!

TEXT: CHRISTOF SIEBEN, Betreuungsverein Goch

Diesen Satz haben Sie bestimmt schon mal in Ihrer Tätigkeit gehört. Es gibt ein Problem und allen ist sofort klar, wer dieses zu lösen hat: Sie! Doch ganz so einfach ist das nicht. Sie wurden vom Gericht mit einer rechtlichen Betreuung betraut. Sie sind also immer dann gefragt, wenn es rechtliche Angelegenheiten innerhalb des Ihnen übertragenen Aufgabenspektrums zu regeln gibt, welche die von Ihnen betreute Person nicht eigenständig oder nur mit Hilfe regeln kann.

Als Faustregel gilt hier: Der Betreuer ermittelt den Wunsch und Willen des betreuten Menschen. Er macht Ansprüche geltend, schließt Verträge und willigt in Maßnahmen ein. Er beantragt, organisiert und koordiniert Hilfen, wie Ambulant Betreutes Wohnen, Pflege, Beratungs- oder Heimangebote.

Diese Angebote sozialer, gesundheitlicher oder pflegerischer Unterstützung leisten dann die tatsächlichen Hilfen im Alltag, wie zum Beispiel die Begleitung zum Einkauf oder zu Ärzten.

Eine ganz eindeutige Trennung ist oft schwierig und es wird immer Fälle geben, bei denen Unsicherheiten bleiben. Sie sollten aber vermeiden, als „Ausfallbürge“ für ein fehlendes Hilfesystem herhalten zu müssen. Dies verdirbt Ihnen schnell den Spaß an Ihrem Ehrenamt.

Um auszuloten, wann Sie tätig werden müssen, lohnt es, sich zu reflektieren und sich zwei Fragen zu stellen:

1. „Kann mein Betreuer das selber?“

Das Hauptziel der Betreuungsrechtsreform im letzten Jahr war es, die Selbstbestimmung der betreuten Menschen zu stärken. Dennoch gibt es immer wieder Situationen, in denen ein Mensch mit Beeinträchtigung „strukturell entmündigt“ wird. Gerade in der Gesundheitsversorgung wollen Krankenhäuser und Ärzte häufig schnelle Entscheidungen und sprechen direkt den Betreuer an, ohne zu prüfen, ob der Betroffene nicht selber einwilligungsfähig (siehe hierzu Querbe(e)t Ausgabe 38) ist. Dies ist aber deren Pflicht und Sie dürfen nur dann stellvertretend handeln, wenn der betreute Mensch nicht in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden und zu äußern.

Tipps:

Suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Betreuten und treffen Sie klare Absprachen.

Nutzen Sie Techniken wie die unterstützende Entscheidungsfindung.

Vermeiden Sie, wenn möglich, hastige Entscheidungen.

Vermeiden Sie möglichst stellvertretende Handlungen.

2. „Ist das wirklich meine Aufgabe?“

Ist nun klar, dass der betreute Mensch Hilfe benötigt oder gar eine stellvertretende Entscheidung oder Handlung erforderlich ist, lohnt eine Auseinandersetzung mit der „Zuständigkeit“.

Als erstes gilt es zu prüfen, ob diese Tätigkeit mit dem Ihnen vom Gericht übertragenen Aufgabenkreis vereinbar ist. Denn nur hier dürfen Sie überhaupt tätig werden. Sollte es einen Bedarf geben, der hier nicht abgebildet ist, in dem aber dringend gehandelt werden muss, kann beim Gericht ein Antrag auf Erweiterung des Aufgabenkreises gestellt werden.

Tipps:

Im Ausnahmefall kann es sinnvoll sein, Aufgaben zu übernehmen, obwohl man nicht zuständig ist, aber nur, wenn man sich dessen bewusst ist und man sich einen Nutzen für den Betreuten davon verspricht.

Bei Meinungsverschiedenheiten: Nehmen Sie sich Zeit, zu reflektieren und sich ggf. rückzuversichern.

Fazit:

Gute Abgrenzung heißt nicht, Arbeit zu vermeiden, sondern Arbeit zu investieren, damit die Zuständigkeiten und Rollen klar sind und die Selbständigkeit des Betreuten gewahrt bleibt.

Das Gehörlosengeld

Text: Info 2024 der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörde Lippstadt

Gehörlose Menschen haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG). Leistungsträger sind die Landschaftsverbände.

Anspruchsvoraussetzung ist eine angeborene oder bis zum 18. Lebensjahr festgestellte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit. Der Hörverlust auf beiden Ohren muss mindestens 80 Prozent betragen. Der Antrag kann direkt online auf der Internetseite des LVR oder LWL gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine entsprechende Bescheinigung des behandelnden Hals-Nasen-Ohrenarztes einzureichen. Weiterhin ist eine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen. Die Leistungen werden bei Gewährung ab dem Monat der Antragsstellung gezahlt. Das Gehörlosengeld wird unabhängig von Vermögen und Einkommen gewährt und zählt, genau wie das Blindengeld, als geschütztes Einkommen gegenüber Sozialämtern.

Anders als das Blindengeld, fällt das Gehörlosengeld jedoch viel geringer aus. Die monatliche Leistungshöhe beträgt 77,00 Euro. Weitere Informationen sowie die Unterlagen zur Antragsstellung online finden Sie unter:

Für dem LVR unter [Gehörlosengeld | LVR](#)

Und für den LWL unter <https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilha-be.de/de/hilfen/geoerlosengeld/>

Die Landschaftsverbände oder Gehörlosenberatungsstellen vor Ort stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Wohngelderhöhung zum 1. Januar 2025

Alle zwei Jahre wird das Wohngeld automatisch an die Preis- und Mietenentwicklung angepasst. Die nächste Anpassung ist damit zum 1. Januar 2025 fällig. Das Wohngeld steigt dann um 30 Euro pro Monat, das sind durchschnittlich 15 Prozent. Insgesamt haben rund zwei Millionen Haushalte Anspruch auf Wohngeld.

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten für Familien, Allein-erziehende, Rentnerinnen und Rentner oder auch Studierende ohne BAföG. Es hilft vielen Menschen, die deutlich gestiegenen Wohnkosten zu bewältigen. Wer ein geringes Einkommen hat, sollte seinen Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen.

Über den folgenden Link können Sie den Anspruch selbst prüfen und den Antrag online stellen: [Wohngeld | MHKBD.NRW](#)

Eng verbunden mit dem Thema des Wohngeldes ist auch die Frage nach der Berechtigung für einen Wohnberechtigungsschein. Hierzu gibt es einen informativen Podcast des SKM Diözesanverein Freiburg. Diesen finden Sie unter podcast@skmdivfreiburg.de und auf allen Portalen, auf denen Sie Podcast hören können. Ein Abonnieren des Kanals lohnt sich!

Pflegebegutachtung durch (Video-)Telefonat möglich

Seit dem 26. September sind Pflegebegutachtungen grundsätzlich auch im Wege eines strukturierten Telefoninterviews oder per Videotelefonie erlaubt. Die Richtlinien des Medizinischen Dienstes zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit wurden entsprechend geändert.

Möglich sind diese beiden neuen Wege der Begutachtung bei Höherstufungs- und Wiederholungsbegutachtungen bei Personen ab dem 14. Lebensjahr, sofern dies im konkreten Einzelfall sinnvoll erscheint. Nicht möglich ist diese Form der Begutachtung in kritischen Konstellationen. Hier nennt die Richtlinie folgende Fälle:

- alleinlebende Personen mit einer diagnostizierten demenziellen Erkrankung oder erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen,
- alleinlebende Personen mit psychischen Erkrankungen, sofern ein Hausbesuch für sie keine untragbare Belastung darstellt sowie
- Personen mit seltenen chronischen Erkrankungen.

Weiterhin werden Konstellationen genannt, bei denen die Anwesenheit einer Unterstützungsperson zu gewährleisten ist. Dies betrifft beispielweise alleinlebende Menschen mit einer demenziellen oder psychischen Erkrankung, Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und unter dem 18.

Lebensjahr sowie Menschen, bei denen eine sprachliche Verständigung mit der Gutachterin beziehungsweise dem Gutachter schwierig oder nicht möglich ist.

Nicht möglich ist ein strukturiertes telefonisches Interview oder Videotelefonie unter anderem bei Erstanträgen (dies gilt auch, wenn zuvor eine Begutachtung ohne Feststellung eines Pflegegrades stattgefunden hat), bei Begutachtungen in einem Widerspruchsverfahren oder bei Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

Der Wunsch der antragstellenden Person, persönlich in ihrem Wohnbereich untersucht zu werden, geht einer Begutachtung durch ein strukturiertes telefonisches Interview oder Videotelefonie vor.

Weitergehende ausführliche Informationen finden Sie hier: [Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches](#)

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer Betreuungs-
vereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-357
Telefax 0211 6398-299
E-Mail k.aderholz-franke@diakonie-rwl.de

